

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/029/2019/B

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

hat die Bundesschiedskommission am 3. August 2019 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

1.

1. Am 10. Dezember 2018 fand eine Kreismitgliederversammlung eines Kreisverbands statt, in der vier Delegierte zum Landesparteitag des Landesverbands gewählt wurden.

Die Wahl dieser Delegierten ist angefochten; das Verfahren vor der Landesschiedskommission ist nicht abgeschlossen. Allerdings hat die Landesschiedskommission rechtliche Hinweise gegeben, die darauf schließen lassen, dass sie Zweifel an der Gültigkeit der Wahl hat. Sie hat auch einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der auf eine Neuwahl der Delegierten des Kreisverbands noch vor der 1. Tagung des 7. Landesparteitags gerichtet war. Der Vergleich ist - soweit erkennbar - nicht zustande gekommen, jedenfalls wurde er nicht vollzogen.

2. Am 2. und 3. März 2019 fand die 1. Tagung des 7. Landesparteitags des Antragsgegners statt. Auf dieser Tagung wurden der Landesvorstand, die Landesschiedskommission und die Landesfinanzrevisionskommission neu gewählt. Zudem wurde eine Vielzahl von Sachbeschlüssen gefasst.

An der Tagung des Landesparteitags haben die vier Delegierten des Kreisverbands, deren Wahl angefochten ist, stimmberechtigt teilgenommen.

Bei der Stichwahl des Landesgeschäftsführers und bei der Wahl und der Stichwahl von weiteren Mitgliedern des Landesvorstands betrug der Stimmabstand zum (nächsten) nicht gewählten Bewerber weniger als 4 Stimmen.

Die Wahl der Landesfinanzrevisionskommission wurde in offener Abstimmung durchgeführt.

11.

1. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 12. März 2019

„die 1. Tagung des 7. Landesparteitags ... und insbesondere zwei dort durchgeführte Wahlen, namentlich die Stichwahl für das Amt des hauptamtlichen Landesgeschäftsführers und die Wahl der gemischten Liste für den erweiterten Landesvorstand“

bei der Landesschiedskommission angefochten.

Zur Begründung hat sie ausgeführt,

a) Am Landesparteitag hätten vier nicht ordnungsgemäß gewählte Delegierte des Kreisverbands teilgenommen. „Nicht ordnungsgemäß“ sei die Wahl gewesen, weil der Versammlungsleiter, obwohl er selbst als Delegierter kandidiert habe, der Wahlkommission vorbehaltene Funktionen ausgeübt habe. So habe er die Kandidatenbefragung geleitet, in die Kandidatenbefragung eingegriffen und die Wahlkommission bei der Herstellung der Stimmzettel mit angeleitet.

Der Vollzug des von der Landesschiedskommission vorgeschlagenen Vergleichs sei von dem damaligen Landesgeschäftsführers vereitelt worden, der die Auffassung

vertreten habe, die Delegierten seien ordnungsgemäß gewählt, obwohl dem die Landesschiedskommission „in einer E-Mail“ widersprochen habe.

b) Einem Delegierten sei bei der Stichwahl des Landesgeschäftsführers ein Stimmzettel ausgehändigt worden, nachdem sich auf die Frage des Versammlungsleiters, ob jemand noch keinen Stimmzettel habe, niemand mehr gemeldet habe und mit dem Einsammeln der Stimmzettel schon begonnen worden sei.

c) Der in einer Stichwahl gewählte Landesgeschäftsführer habe in seiner Bewerbungsrede verschwiegen, dass er die Funktion im Falle seiner Wahl nicht unverzüglich antreten könne, dass sein Arbeitsplatz nicht im Bundeslandliege und dass er kommunale Mandate in einer Stadt nicht aufzugeben bereit sei.

2. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, das Verfahren also nicht eröffnet.

3. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie rügt, nicht zur „mündlichen Verhandlung des Sachverhalts“ eingeladen worden zu sein. In der Sache wiederholt und vertieft sie hinsichtlich des Anfechtungsgrundes II 1 a ihren erstinstanzlichen Vortrag.

111.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

1. Unbegründet ist zunächst die Rüge der Antragstellerin, sie sei nicht zur mündlichen Verhandlung geladen worden, denn eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Sie war auch nicht zur Aufklärung des Sachverhalts geboten (§ 9 Abs. 1 S. 1 SchO). Die Landesschiedskommission ist von dem von der Antragstellerin vorgetragenen Sachverhalt ausgegangen und lediglich zu anderen rechtlichen Folgerungen gelangt.

2. Ungültig ist eine Wahl, wenn gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften verstoßen wurde und der Verstoß Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben kann.

Gemessen an diesem Maßstab, sind die von der Antragstellerin angefochtenen Wahlen gültig.

a) Eine der elementarsten wahlrechtlichen Vorschriften ist allerdings, dass nur Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen. Das war hier der Fall, denn die Vorschrift, dass Wahlanfechtungen keine aufschiebende Wirkung haben (§ 15 Abs. 2 der Wahlordnung) wirkt im vorliegenden Falle zugunsten der Delegierten des Kreisverbands. Auch, wenn ihre Wahl angefochten wurde, so bleiben sie doch so lange zur Ausübung des Mandats berechtigt, bis durch rechtskräftigen Spruch der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei die Ungültigkeit der Wahl festgestellt wurde. Dem von der Landesschiedskommission geäußerten Zweifel an der Gültigkeit der Wahl kommt diese rechtliche Wirkung nicht zu. Nichts anderes gilt für einen Schiedsvergleich, in dem sich ein Vorstand der Partei allenfalls verpflichten kann, zu einer (vorzeitigen) Neuwahl einzuladen, wobei die Letztentscheidung über eine Neuwahl stets dem Wahlorgan selbst überlassen bleiben muss.

Bundesschiedskommission - Beseht. v. 24.09.2018 - Az. BSchK/ 19/2018/8 -

Nichts anderes gilt auch für (vorläufige) Rechtsauffassungen, die die Landesschiedskommission in E-Mails äußert.

b) Nicht zu beanstanden ist, dass noch ein Stimmzettel ausgegeben wurde, nachdem sich auf die Frage, ob noch jemand ohne Stimmzettel ist, zunächst niemand mehr gemeldet hat. Durch diese Frage soll der Wahlkommission signalisiert werden, dass sie das Austeilen der Stimmzettel beenden und mit dem Einsammeln beginnen kann. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt dieser Frage nicht zu. Vor der förmlichen Schließung der Wahlhandlung können Stimmzettel ausgegeben und eingesammelt werden.

c) Die Rüge, die sich auf den Inhalt der Vorstellungsrede des schließlich gewählten Landesgeschäftsführers bezieht, greift schon deshalb nicht durch, weil wahlrechtliche Vorschriften, die sich mit dem möglichen Inhalt solcher Reden befassen, nicht bestehen.

3. Aus den unter 2 a dargelegten Gründen ist auch nicht zu beanstanden, dass die Delegierten des Kreisverbands an der Fassung von Sachbeschlüssen des Landesparteitags mitgewirkt haben. Nach all dem hat sich die mit der Beschwerde angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission als richtig erwiesen. Deshalb war die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.